



- Urschwifl

**Satzung
der Stadt Haren (Ems)**

**zum
Bebauungsplan**

„Zwischen Nord- und Umgehungsstraße (Weeden) – 8. Änderung“, Stadtkern

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 04.09.2002 diese Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1000 schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 – Änderung zum Ursprungsbebauungsplan

Die in der 5. Änderung zum Bebauungsplan „Zwischen Nord- und Umgehungsstraße (Weeden)“ vom 03.07.1990, rechtskräftig seit dem 15.10.1992, ausgewiesene Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ wird aufgehoben und durch eine Baufläche mit der Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ (§ 6 BauNVO) und gleichzeitig als Fläche für Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) ersetzt.

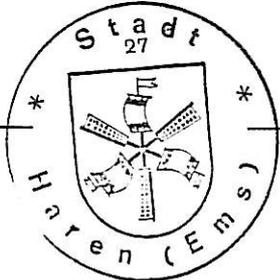
Die sonstigen Festsetzungen der 5. Bebauungsplanänderung, insbesondere die ausgewiesenen Baugrenzen, bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

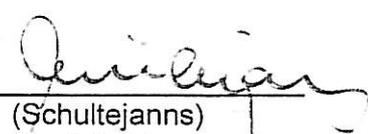
§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 05.09.2002


(Hiebing)
Bürgermeister




(Schultejan)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.04.2002 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

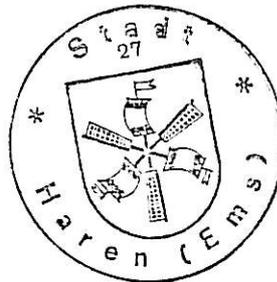
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 26.06.2002 bis einschließlich 26.07.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 04.09.2002 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 05.09.2002

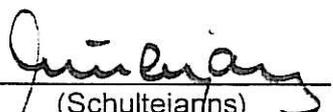

(Schultejanns)
Stadtdirektor

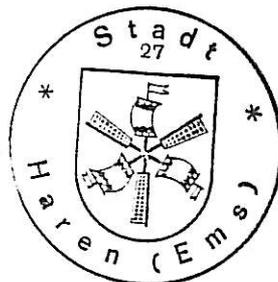


Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.09.2002 im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist damit am 13.09.2002 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 19.09.2002


(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den
